

.....
(Verein)

Vorübergehende Überlassung erlaubnispflichtiger Schusswaffen im Rahmen des § 12 Abs. 1 Ziffer 3 WaffG

Der Verein überlässt an sein Mitglied

Name: Vorname:

Straße: Nr.:

PLZ: Ort:

folgende Schusswaffe

Hersteller: Waffenart:

Waffen-Nr.: Kaliber:

WBK ausgestellt auf (Name):

WBK – Nr.: Behörde:

zum Zwecke der Mitnahme

zum sportlichen **Übungsschießen** in:

am:

zur Teilnahme am **Wettkampf** in:

am:

Wir beauftragen unser oben genanntes Mitglied, die Waffe zum genannten Zwecke, ungeladen und nicht zugriffsbereit, zu transportieren.

Munition ist getrennt von der Waffe zu verwahren (Behältnis / Futteral).

Die Waffe und die Munition dürfen nicht an Dritte überlassen werden.

Der Empfänger der Waffe erhält eine Kopie der Waffenbesitzkarte, der Personalausweis und der Schützenpass sind beim Transport mitzuführen.

Datum:

.....
(Vorsitzender)

(Stempel)

.....
(Vereinschießsportleiter)

Vorübergehende Überlassung von erlaubnispflichtigen Schusswaffen

Grundsätzlich gilt mit dem neuen Waffenrecht; erlaubnispflichtige Schusswaffen dürfen zwar vorübergehend verliehen werden, jedoch nur an Inhaber einer Waffenbesitzkarte.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz bietet § 12 Abs. 1 Ziffer 3 WaffG. Er erlaubt nach der Auslegung dieser Vorschrift, Mitgliedern oder Beauftragten von schießsportlichen oder jagdlichen Vereinigungen, die (**noch**) keine eigene Waffenbesitzkarte haben, zumindest den Transport von Vereinswaffen zum Wettkampfort.

Dasselbe gilt nach § 12 Abs. 2 auch für Munition.